



**Stadt Bretten
Kernstadt**

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

nach § 44 und § 45 BNatSchG

**zum Bebauungsplan
„Östlicher Promenadenweg,
2. Änderung“**



Stand 20.06.2022



**Büro für Landschaftsplanung
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
0152 5391 5658
elke.wonnenberg@web.de**

Auftraggeber: Stadt Bretten
Stadtentwicklung und Baurecht
Hermann-Beuttenmüller-Str. 6
75015 Bretten

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsplanung
Elke Wonnenberg
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Elke Wonnenberg

gefertigt: Karlsruhe, 20. Juni 2022


Elke Wonnenberg
Dipl.-Ing. Landespflege

Fotos Titelblatt:

(von oben nach unten)

1. Luftbild mit Lage des aktuellen Vorhabengebietes in der Kernstadt (LUBW-Kartendienst).
2. Der unter Denkmalschutz stehende Hochbehälter mit Eingangsfront vom Fachbau der Johann-Peter-Hebel-Schule aus gesehen.
3. Blick auf den Eingangsbereich der Jahnhalle.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise	4
3	Örtliche Gegebenheiten	5
3.1	Lage	5
3.2	Beschreibung des Vorhabengebietes	6
3.3	Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet	9
3.4	Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums	10
4	Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen	12
4.1	Planungsbedingte Wirkfaktoren	12
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	13
4.3	Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt	14
4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	14
5	Betroffenheit von Artengruppen	15
5.1	Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV	15
5.2	Betroffenheit von europäischen Vogelarten	15
6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	16
	Literaturverzeichnis	16

Anhang

Anhang Lampen zum Lichtspektrum	17
Luftbild zum B-Plan-Gebiet	18
Abgrenzungsplan mit Flurstücken	19



Foto 1: Blick auf die Jahnhalle mit Eingangsbereich im Süden. Davor die Wiese des stillgelegten Hochbehälters der städtischen Wasserversorgung.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten plant im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Östlicher Promenadenweg“ die Jahnhalle in einem 1. Bauabschnitt zu sanieren und nach Osten zu erweitern sowie in einem 2. Bauabschnitt nach Süden zu erweitern und den Erweiterungsumbau aufzustocken. Zudem ist geplant dann auch den südlichen Teil des Fachbaus der Johann-Peter-Hebel-Schule aufzustocken und etwas nach Osten in Richtung des Pestalozziweges zu erweitern.

Das Büro für Landschaftsplanung/ Karlsruhe wurde im März 2022 beauftragt, für das aktuelle Vorhabengebiet eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen.

Eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der Habitatstrukturen fand am 17.03.2022 statt.

2 Rechtliche Grundlagen und methodische Vorgehensweise

Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegt in den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten

- ✚ wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ✚ wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- ✚ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Gemäß dem BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG eintreten. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung dient der artspezifischen Prüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, diese Verbote zu erfüllen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in An-

hang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten abgehandelt.

Die gesetzlichen Regelungen des § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 7 BNatSchG kommen auch im Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Methodische Vorgehensweise

Mit der Relevanzprüfung werden die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Arten nach den vorhandenen Habitaten analysiert und mit einem geringen Untersuchungsaufwand die potentiell vorkommenden Arten untersucht, um festzustellen, ob eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Sollte eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden können, ist mit einem zweiten Schritt eine vertiefende Untersuchung mit Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund der erfassten Habitatstrukturen und den bekannten Verbreitungsarealen wird anhand der Lebensraumsprüche der Arten geprüft, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten (Abschichtung). Die verbleibenden relevanten Arten werden darauf näher betrachtet und fachgutachterlich eingeschätzt, ob für diese Arten eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Berücksichtigt werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen, mit denen Verbotstatbestände mit hinreichender Gewissheit vorab ausgeschlossen werden können. Die Relevanzprüfung endet, wenn eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Plangebiet mit angrenzendem Umland zunächst in einer Übersichtsbegehung und dann an mehreren Terminen auf das mögliche bzw. tatsächliche Vorkommen betroffener Arten hin untersucht.

Begehungen

Datum	Uhrzeit	Wetterdaten	Tätigkeit
17.03.2022	09:00 – 10:00	bedeckt, 11°, Wind leicht	Habitatstrukturen
24.03.2022	08:00 – 09:00	sonnig, 17°, windstill	Vogelkartierung
05.04.2022	08:00 – 09:00	bedeckt, 9°, windstill	Vogelkartierung
09.05.2022	20:00 – 21:45	klar, 23°, windstill	Ausflugkontrolle Fledermäuse
14.05.2022	10:00 – 11:00	sonnig, 23°, windstill	Hinweise Fledermäuse am Gebäude
14.05.2022	11:00 – 12:00	sonnig, 24°, windstill	Wildbieneneinschätzung
02.06.2022	08:00 – 09:00	sonnig, 24°, windstill	Vogelkartierung
02.06.2022	09:00 – 10:00	sonnig, 25°, windstill	Wildbieneneinschätzung
10.06.2022	21:00 – 22:30	klar, 25-19°, windstill	Ausflugkontrolle Fledermäuse

3 Örtliche Gegebenheiten

3.1 Lage

Das B-Plangebiet mit einer Größe von ca. 11.242 m² befindet sich in der Kernstadt Bretten östlich des Stadtparks und umfasst die Stadtparkhalle, die Jahnhalle und den Campus der Hebel-Schule (s. Abgrenzungsplan im Anhang). Im Norden wird das B-Plangebiet durch den Postweg und im Osten durch die Bebauung entlang des Pestalozziweges sowie das Gelände des Polizeireviers Bretten begrenzt. Im Süden verläuft das Plangebiet bis zur Weißhofer Straße.

Das aktuelle Vorhabengebiet befindet sich im nördlichen Teil des Bebauungsplanes. Es hat eine Größe von ca. 3.993 m² und umfasst die Flurstücke 604 tw., 604/1 tw. und 604/2 (s. nachfolgende Abbildung und Abgrenzungsplan im Anhang).



Abb. 1:
Lage des B-Plan-Gebietes (roter Kreis) innerhalb der Kernstadt Bretten (LUBW-Kartendienst).

3.2 Beschreibung des Vorhabengebietes

Der zurzeit aktuelle Vorhabenbereich im nördlichen B-Plangebiet umfasst die ältere Jahnhalle im Norden mit Pkw-Stellplätzen an dem Pestalozziweg und den Fachbau der Johann-Peter-Hebel-Schule mit dem dazwischen liegenden stillgelegten Hochbehälter der städtischen Wasserversorgung. Dieser Hochbehälter mit seinem historischen Eingangsportal (s. Foto 2 im Titelblatt) und Wasserreservoir-Behälter steht unter Denkmalschutz.

Das Vorhabengebiet ist auch das Untersuchungsgebiet. Hinzugenommen wurden die angrenzenden Bäume für die Vogeluntersuchung und der angrenzende Teil des Stadtparkes für die Fledermausüberprüfung.

An den Gebäuden und entlang der Wege befinden sich kleinere Grünflächen, die überwiegend aus artenreicheren Wiesenflächen und an der Südwestseite der Jahnhalle aus kleineren Zierstrauch-Rabatten bestehen. Am Eingangsbereich der Jahnhalle und entlang des Pestalozziweges befinden sich meistens Lindenbäume. Der Hochbehälter ist eingezäunt und von einer etwas höher liegenden Wiese überwachsen.

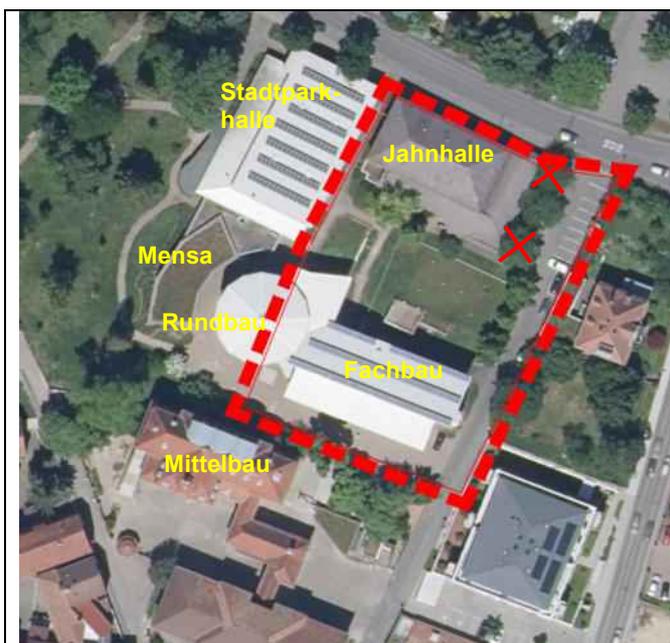


Abb. 2:
Abgrenzung des Vorhabengebietes innerhalb des Bebauungsplans „Östlicher Promenadenweg, 2. Änderung“. Zwei der hier noch im Luftbild dargestellten drei Bäume (Robinien, s. kleines Foto) wurden im Winter 2021/2022 gefällt (rotes Kreuz).



Die kleineren Grünflächen mit extensiver Wiesennutzung setzen sich aus viel Roter Wiesenklie (*Trifolium pratense*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Kleiner Klee (*Trifolium dubium*) zusammen. Dazwischen kommt u.a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) vor (s. Foto 2).

Auf der Hochbehälter-Wieser dominieren eher Gräser und die Kräuter sind untergeordnet, außer an den Rändern, hier wächst häufig Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylestris*) (s. Foto 3).

Die Zierstrauch-Rabatte setzen sich überwiegend aus Sommer-Spiere (*Spirea bumalda spec.*) und Kirschlorbeer am Gebäude der Jahnhalle zusammen. Nur die Rabatte entlang der Rückseite der Stadtparkhalle und der Vegetationsstreifen nördlich der Hochbehälter-Wiese weisen einige kleine Bodenstellen ohne Vegetation auf.

Umland:

Umgeben wird das Vorhabengebiet im Osten von einer Villa mit größerer Gartenanlage (s. Foto 4), im Süden vom Mittelbau der Hebelschule mit Spielplatz (s. Foto 5) und im Westen von der Rückseite der Stadtparkhalle und dem Rundbau der Johann-Peter-Hebel-Schule mit dem Stadtpark (s. Foto 6).

Folgende Fotos dienen der Veranschaulichung des Gebietes:



Foto 2: Blick auf die kleineren krautreichen Grünflächen entlang der Wege.



Foto 3: Die grasreichere Wiese auf dem Hochbehälter vom Pestalozziweg aus gesehen.



Foto 4: Blick auf den Pestalozziweg nach Süden mit rechts drei Linden in einem kleineren Grünstreifen und im Hintergrund die Nordseite des Fachbaus sowie links ein angrenzender Privatpark.



Foto 5: Blick auf den südlichen Schulhof des Fachbaus mit angrenzendem Mittelbau links und davor liegendem Spielplatz (außerhalb des Fotos).



Foto 6: Blick auf den im Westen angrenzenden Stadtpark. Rechts die Mensa.



Foto 7: Unter dem Flachdachvorsprung des östlichen Fachbaus angebrachte sechs Nistkästen für Mauersegler.

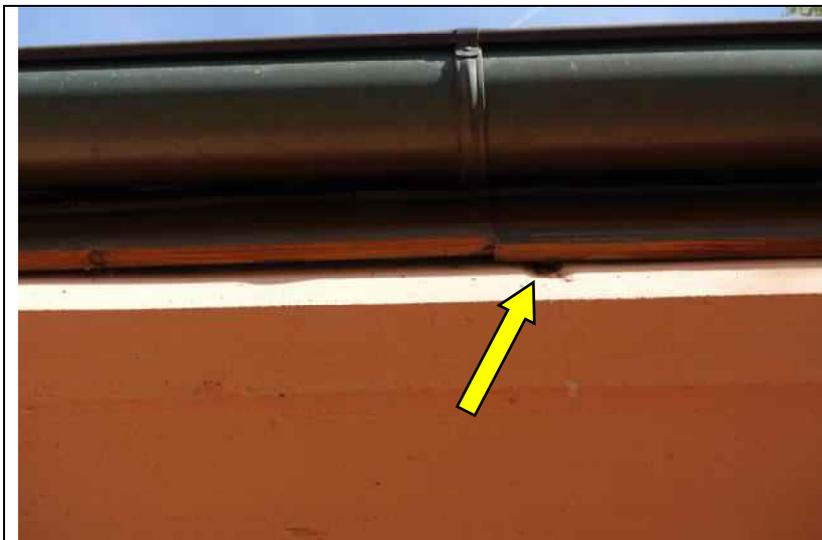


Foto 8: Vorgefundene Einschlupfe an der Südseite der Jahnhalle zwischen Holz und Mauerwerk.

3.3 Habitatstrukturen und -eignung im Untersuchungsgebiet

Die Habitatstrukturen und artenschutzrechtlichen Belange wurden durch mehrere Begehungen erfasst (s. Seite 5), um zu beurteilen, inwieweit diese Strukturen artenschutzrechtlich relevanten Arten als potenzielle Lebensräume dienen können.

Im Vorhabengebiet wurden folgende **Habitat-/ Lebensraumstrukturen** festgestellt:

Zur besseren Orientierung wurden die vorgefundenen innerstädtischen Flächen den Habitatstrukturen im Außenbereich (LUBW: Arten, Biotope, Landschaft, Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Stand November 2018), zugeordnet.

33.40 - Wiese mittlerer Standorte

33.80 - Zierrasen, wenig gemäht

45.12 - Baumreihe

45.30 - Einzelbaum

60.10 - Von Bauwerken bestandene Fläche

60.21 - Versiegelte Wege, Straßen oder Plätze

60.51 - Rabatte mit niedrigen Ziergehölzen

Habitateignung

Ein Großteil des Vorhabengebietes wird durch Gebäude, versiegelte Zugangswege und Plätze (Schulhof) sowie dem Pestalozziweg eingenommen. Zusammen mit den wegbegleitenden schmalen Grünflächen und begrüntem Hochbehälter ist das Gebiet stark anthropogen geprägt.

Die Dachvorsprünge der Gebäude könnten potentiell Fledermäusen als Ruheplatz dienen. Die an und zwischen den Gebäuden liegenden kleinen Rabatte und Rasenflächen sowie die Wiese des Hochbehälters sind aufgrund ihrer Größe, Struktur und Isoliertheit keine Lebensräume für Eidechsen und streng geschützte Tag- und Nachtfalter.

Die vorhandenen Bäume sind relativ jung und weisen keine Asthöhlen oder Mulmstellen auf, die als Hinweis für einen Lebensraum geschützter Tiere wie Fledermäuse und/ oder Holzkäfer dienen.

Die vorhandenen größeren Sträucher an der Jahnhalle sowie die Bäume könnten potentiell siedlungstypischen Vogelarten als Nistplatz dienen. Unter dem östlichen Dachvorsprung des Fachbaus befinden sich sechs angebrachte Mauerseglerkästen.

Insgesamt lässt das Vorhabengebiet aufgrund der vorhandenen anthropogenen Ausstattung, Größe und isolierte Lage, ein eingeschränktes Artenspektrum erwarten.

3.4 Ermittlung des planungsrelevanten Artenspektrums

FFH-Anhang IV-Arten:

Die allermeisten **FFH-Anhang IV-Arten** können aufgrund fehlender Lebensräume im Vorhabengebiet und Umgebung ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden. Für die FFH-Anhang IV-Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, bzw. konnte, ergeben sich nach fachgutachterlicher Einschätzung folgende Ermittlungen:

Säugetiere:

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten ist im Vorhabengebiet nur das Vorkommen von **Fledermäusen** an den Gebäuden denkbar. Dachböden sind keine vorhanden. Der Dachaufbau sowie der Überstand der Jahnhalle, der mit Holz verkleidet ist und auf der Südseite wenige sichtbare kleine Einschlupfe hat (s. Foto 8), könnte potentiell von Fledermäusen genutzt werden. Der Fachbau mit seinem Flachdach hat zu allen Seiten einen Dachvorsprung mit Holzverkleidung (s. Foto 5 und 7), der nach Absuche mit dem Fernglas keine Einschlupfe oder Nischen aufweist. Die Suche nach Fledermauskot am Boden der Gebäude und Urinspuren an den Wänden war negativ. Geeignete Bäume sind nicht vorhanden.

Zusätzlich fanden zwei Ausflugkontrollen mit zwei Personen bei warmer Witterung ab der Frühdämmerung durch Sichtkontrollen und mit einfacheren Ultraschalldetektoren (SSF BAT3) zur akustischen Erfassung statt. Es ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen an den Gebäuden im Vorhabengebiet. Jagende Fledermäuse (Zwerg- und Mückenfledermaus) wurden nur vereinzelt im angrenzenden Stadtpark festgestellt.

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann an und in den Gebäuden des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können entfallen.

Weitere relevante Arten

Es ergaben sich während den Untersuchungszeiten keine Hinweise auf andere Anhang IV relevante Tierarten.

Pflanzen:

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen ist ein Vorkommen von aufgelisteten Pflanzen der FFH-Richtlinie, Anhang IV im Plangebiet ausgeschlossen.

Wildbienen:

Wildbienen sind besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (Bart-SchV). Mit der Veröffentlichung der Roten-Liste im Jahr 2000 wurden landesweit 460 nachgewiesene Arten aufgenommen.

Die üblicherweise mituntersuchten Wildbienen haben im Plangebiet nur wenige geeignete Lebensräume. Offene Vegetationsstellen befinden sich nur in der westlichen Rabatte und in einem durch Autos entstandenen kleinen Bereich auf einem Grünstreifen südlich der Jahn-halle. Erdbienen wurden in diesen Bereichen während der Untersuchungszeit nicht beobachtet.

Die Wiese auf dem Hochbehälter sowie die krautreichen Grünstreifen bilden aber eine gute Nahrungsquelle für Insekten.

Nach der Mahd der gesamten Flächen Ende Mai und damit dem gesamten Futterverlust, konnten nur noch an der blühenden Sommer-Spiere in dem westlichen Rabatt-Streifen Bienen (überwiegend die Baumhumme) festgestellt werden.

Es wurden keine gefährdeten Wildbienenarten während der Begehungen festgestellt.

Die extensiv gepflegten krautreichen Grünstreifen im Vorhabengebiet haben eine wichtige Bedeutung für Wildbienen bei der Nahrungssuche.

Europäischen Vogelarten:

Als planungsrelevante **Vogelarten** werden folgende Arten berücksichtigt:

- ✚ Rote Liste-Arten
- ✚ Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- ✚ Zugvogelarten
- ✚ Streng geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung und
- ✚ Koloniebrüter.

Die häufigen Vogelarten, die weit verbreitet, relativ anpassungsfähig und unempfindlich sind, werden landesweit mit einem günstigen Erhaltungszustand eingestuft. Sie werden in der Regel in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter dem Störungsverbot und ihres Lebensstättenschutzes nicht vertiefend betrachtet, denn ein Störungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG) kann aufgrund ihrer Häufigkeit ausgeschlossen werden und hinsichtlich ihres Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Was grundsätzlich zu berücksichtigen ist, ist das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG).

Innerhalb des **Vorhabengebietes** mit unmittelbarer **Umgebung** wurden an den Überprüfungstagen zur Einschätzung der vorkommenden Arten in den Gehölzen und an den Gebäuden **7 Vogelarten** beobachtet. Es handelt sich um einen Koloniebrüter den Mauersegler in angebrachten Nisthilfen am Fachbau, dem Koloniebrüter Haussperling an der Westseite des angrenzenden Mittelbaus und um ungefährdete, anpassungsfähige und unempfindliche Vögel in den Gehölzen. Allesamt entsprechen einem Vorkommen des Siedlungsraumes und sind die Anwesenheit von Menschen gewohnt.

Mauersegler und Haussperlinge gehören in Baden-Württemberg zu den auf der Vorwarnliste geführten Arten und sind als Koloniebrüter grundsätzlich als planungsrelevante Art zu berücksichtigen.

Die künstlich angebrachten 6 Holznistkästen für die Mauersegler sind vor den Bauarbeiten am Fachbau abzuhängen (s. Kap. 4.2). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) sind dafür aber frühzeitig Kästen am Rundbau anzubringen (siehe dazu Kapitel 4.4), da sie sehr ortstreu sind und sich nur schwer umgewöhnen.

Haussperlinge haben ihre Kolonie in dem angrenzenden nordwestlichen Bereich des Mittelbaus. Da die Kolonie nicht direkt betroffen ist und die Tiere Menschen und ihre Aktivitäten gewohnt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Kolonie bestehen bleibt.

Innerhalb des Planvorhabens wurde nur ein Amselrevier festgestellt. Das Nest befindet sich in den größeren Gehölzen an der südlichen Jahnhalle. Die anderen festgestellten Vogelarten wurden in dem östlich angrenzenden Privatgarten/ -park beobachtet oder verhört.

Vorgefundene Vogelarten:

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Gilde	Häufigkeit	BNatSchG	BArtSchV	EG VO Anh. I	Verant. BW für D	Trend kurzfrist. für BW	Brutvogel: im Plangebiet Umgebung Nahrungsgast
		BW	D								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	!	↑	x x
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	!	↓↓	- x
*Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	g	sh	§	-	-	!	↓↓	- x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	h	sh	§	-	-	!	=	- x
*Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	g	h	§	-	-	[!]	↓↓	x
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	!	↑	- x
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	zw	sh	§	-	-	-	↑↑	- x x
7											2 6 1

*Haussperling und *Mauersegler = als Koloniebrüter planungsrelevante Arten.

Rote Liste: BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg, 6. Fassung Dez. 2013. Stand: Dez. 2016.

Rote Liste: D: Gefährdungskategorie in Deutschland, Stand 2016.

V: Vorwarnliste (Rückgängig, aber noch keine Gefährdung).

Gilde: g = Gebäude-, h = Höhlenbrüter, zw = Gehölzbrüter

Häufigkeit: h = häufig, sh = sehr häufig

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz 2010, § = besonders geschützt

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1: - = nicht aufgeführt

EG-VO, Anhang I: für diese Vögel sind besondere Schutzgebiete zu schaffen. - = nicht aufgeführt.

Verantwortung Bad.-Württ. gegenüber Deutschland: ! = hohe Verantwortlichkeit. Arten mit einem Bestandsanteil von 10-20% vom nationalen Brutbestand. [!] = Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber verloren hat.

Trend kurzfristig in Bad.-Württ.: Bestandsveränderung im 25-jährigen Zeitraum 1985-2009:

↑: Kurzfristig um mehr als 20% zunehmend, ↑↑: Kurzfristig um mehr als 50% zunehmender Brutbestand,

↓↓: Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20%, = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Maßnahmen

4.1 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die **Wirkfaktoren** des Planvorhabens auf die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus den geplanten Änderungen ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die mit dem Bau von Anlagen verbunden und zeitlich befristet sind)

Während der Bauphase können zeitlich begrenzte Wirkungen auftreten, die in Form von Lärm und Störungen in den angrenzenden Flächen zu Habitatverlusten von Arten führen können.

- ✚ Rück- und Umbau bedingte und baubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen durch Maschinen und menschliche Anwesenheit.
- ✚ Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen für Materialablagerungen und Maschinen.
- ✚ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln durch die Rodung von Gehölzen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die dauerhaft durch die Umsetzung von Planungen verursacht werden)

Durch die geplante Sanierung und Erweiterung der Jahnhalle sowie Erhöhung des Fachbaus gehen Fortpflanzungsstätten für Vögel verloren und zusätzliche kleinere Grünflächen werden versiegelt. Die Wiese des Hochbehälters soll eventuell zu einem späteren Zeitpunkt zur Schulhofnutzung umgebaut werden.

- ✚ Überbauungen mit Nutzungsänderungen.
- ✚ Dauerhafter Verlust von belebten Grünflächen (Nahrungshabitaten) durch zusätzliche Versiegelungen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(d.h. Wirkungen, die durch den laufenden Betrieb im Rahmen der neuen Nutzungen entstehen)

Zu einer wesentlichen Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen wird es durch die Erweiterungen und Aufstockung der Gebäude nicht kommen. Die jetzige Auslastung des Schulbetriebs mit Vereinsnutzung und Kfz-Parker weist einen entsprechend erhöhten Lärm und Lichtpegel zu Nutzungszeiten auf.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können:

✚ **Gehölzrodungen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar**

Gehölzrodungen für das Planvorhaben sind außerhalb der Vegetationsperiode und damit auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel durchzuführen, um Störungen und Verluste von Nestern, Eiern und Jungtieren zu vermeiden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG dürfen Hecken, Bäume und Gebüsche nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden.

✚ **Abbau der künstlichen Nisthilfen für Mauersegler im Winterhalbjahr**

Die sechs Nisthilfen unter dem östlichen Dachvorsprung am Fachbau sind im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Aufstockung des Gebäudes abzunehmen. So kann sichergestellt werden, dass sich keine brütenden Vögel im oder am Gebäude befinden, wenn die Aufstockung umgesetzt werden soll.

Da Mauersegler sehr ortstreu sind und sie nach der Rückkehr aus dem Süden zunächst ihre alten Brutstätten anfliegen, ist mit dem Abbau bis zur Durchführung des 2. Bauabschnittes zu warten, d.h. möglichst erst vor der Bauumsetzung, aber im Winterhalbjahr! Nach Überprüfung und Reinigung der Kästen können sie anderweitig wieder verwendet werden. Die CEF-Maßnahme ist vorher, d.h. mit anderen Kästen auszuführen (s. Kap. 4.4).

4.3 Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Vielfalt

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um eine ökologische Vielfalt zu gewähren:

- ✚ Straßenbeleuchtung mit warmfarbenen LED-Leuchtmitteln**
 Eine eventuelle Erweiterung der Straßenbeleuchtung entlang des Pestalozziweges oder der Schulgebäude ist möglichst gering zu halten und wenn mit warmfarbenen LED-Leuchtmitteln, d.h. mit einer **niedrigen Farbtemperatur** auszustatten. Kaltes LED-Licht ist unbedingt zu vermeiden. Amber-LEDs ersetzen die bekannten Natriumhochdrucklampen.
- ✚ Extensive Dachbegrünung**
 Die neuen Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten, um Nahrungsquellen für Insekten anbieten zu können. Sedum-Arten sind zu bevorzugen, da für Kräuter und Gräser ein höherer Substrataufbau notwendig ist.
- ✚ Restgrünflächen sind blütenreich anzulegen**
 Verbleibende Restgrünflächen sind durch Grasmischungen mit einem hohen Kräuteranteil artenreich auszustatten oder durch blütenreiche Gehölzrabatte zu bepflanzen. Es ist auf ein großes und langes Blütenangebot zu achten. Geeignete Gehölze sind Spieren wie Pracht-Spiere (*Spiraea vanhouttei*) mit Blüte im Mai und Sommer-Spiere (*Spiraea bumalda*) mit Blüte von Juni bis September sowie der Winter-Duftsneeball (*Virburnum farreri*) mit Blüte ab Februar bis April.

4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ist sobald wie möglich, spätestens bis Ende März 2023 für den Verlust von künstlichen Mauersegler-Nestern durchzuführen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung weiterhin zu erfüllen.

- ✚ Aufhängen von Mauerseglerkästen im räumlichen Zusammenhang**
 Hierzu sind mindestens 6 Mauersegler-Einzelkästen oder 2 Dreifachkästen (z.B. Fa. Schwegler, oder Fa. Hasselfeldt) unter dem Dachvorsprung des Rundbaus in südwestlicher Lage anzubringen. Aufgrund der Nähe von Haussperlingen am Mittelbau ist von einem Modell mit vergrößertem Brutraum abzuraten.

Modellbeispiele der Fa. Schwegler:



Modelbeispiel Fa. Hasselfeld: Einzelkasten mit Nestmulde und Wandbefestigung:



5 Betroffenheit von Artengruppen

5.1 Betroffenheit von FFH-Arten, Anhang IV

Es konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von **Fledermäusen** an den Gebäuden vorgefunden werden. Geeignete Bäume als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte befinden sich nicht im Vorhabengebiet. Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann mit größter Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere vertiefende Untersuchungen mit artenschutzrechtlichen Prüfungen sind nicht erforderlich.

Zum Erhalt der ökologischen Vielfalt ist bei der Neuausstattung von Straßenlaternen auf warmfarbene Leuchtmittel zu achten.

Für die gelisteten Zauneidechsen, Tag- und Nachtfalter, Käfer, Amphibien und Pflanzen fehlen die entsprechenden Lebensräume. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet konnte von vornherein ausgeschlossen werden.

Es liegt keine Betroffenheit für FFH-Anhang IV-Arten vor.

5.2 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Für die Mauersegler als Koloniebrüter werden Ersatznester im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme frühzeitig am Rundbau aufgehängt und die vorhandenen Nester im vorgehenden Winterhalbjahr vor Umsetzung der Baumaßnahme abgehängt.

Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Haussperlinge haben ihre Kolonie in der angrenzenden Umgebung und sind durch das Planvorhaben und deren Störauswirkungen nicht betroffen.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind häufig, unempfindlich und entsprechen dem Siedlungsraum. Die meisten vorgefundenen Arten haben zudem ihr Revier in angrenzenden Gebieten. Für die vorkommende Amsel ist unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahme zur Rodung, ein Tötungsdelikt ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit von Vogelarten liegt unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahme sowie CEF-Maßnahme nicht vor.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Entsprechend den Ergebnissen der Relevanzprüfung besteht keine Erforderlichkeit für vertiefende Untersuchungen von FFH-Anhang IV- Arten und/ oder europäischen Vogelarten. Eine Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten sowie von planungsrelevanten Vogelarten ist bei der Umsetzung der Planung unter Einhaltung des aufgeführten Zeitfensters zur Rodung der Gehölze und Abhängung der Mauersegler-Nistkästen nicht gegeben. Eine frühzeitige Aufhängung von Nistkästen für Mauersegler als CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang ist durchzuführen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aus fachgutachterlicher Sicht unter Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und der Umsetzung der CEF-Maßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G. et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.-Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Biosphärenreservat Rhön: Planungshilfe für Kommunen – Umweltverträgliche Beleuchtung an öffentlichen Straßen, Wegen und Parkplätzen. Sternenpark Rhön, Broschüre 6 S.

Braun, M./ Dieterlen, F. (Hrsg.): (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1: Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Dietz, C., von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer.

Hölzinger, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2. Im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Ulmer, Stuttgart.

Landkreis Fulda (2021): Was ist insektenfreundliche Beleuchtung? 11 Info-Seiten.

LUBW (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Karlsruhe.

LUBW (2018): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; 5. ergänzte und überarbeitete Auflage. Karlsruhe.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden. Dresden.

MLR, LUBW (2016): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen; 6. überarbeitete Auflage. Stuttgart/ Karlsruhe.

Südbeck, P. et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Lampen zum Lichtspektrum:

(aus den Info-Seiten des Landkreises Fulda in Zusammenarbeit mit dem Rhönpark)

Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL, HME)

haben intensive Emissionslinien im UV-/Blaubereich, deren schädliche Wirkung auf das menschliche Auge schon lange bekannt ist, das aber durch die spektrale Transmission der meisten Glaskolben reduziert wird. Insektenaugen sind für den UV-/Blau-Spektralbereich aber besonders empfindlich, weshalb sie auf diese Lichtquellen bevorzugt zufliegen. Wegen des enthaltenen Quecksilbers und der geringen Energieeffizienz ist der Handel mit den Lampen in der EU verboten.

(Kompakt-)Leuchtstoffröhren (CFL, TC)

sind eigentlich Quecksilberdampf-Niederdrucklampen. Die erzeugte ultraviolette Strahlung wird durch Fluoreszenz-Stoffe an der Glasröhre in sichtbares Licht umgewandelt, die UV-/blauen Emissionslinien sind aber gut erkennbar. Durch unterschiedliche Fluoreszenz-Stoffe sind sehr unterschiedliche Farbtöne erzielbar. Diese Lampen ziehen Insekten stark an, wenn auch etwas geringer als Quecksilberdampf-Hochdrucklampen.

Halogen-Metaldampflampen (HQI/HCI, CDM, HRI)

sind Quecksilber-Hochdruckdampflampen, denen andere Halogengase beigemischt sind, um ein möglichst weißes Licht zu erzeugen. Oft haben sie relativ große Blauanteile.

Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV, HSE, SON)

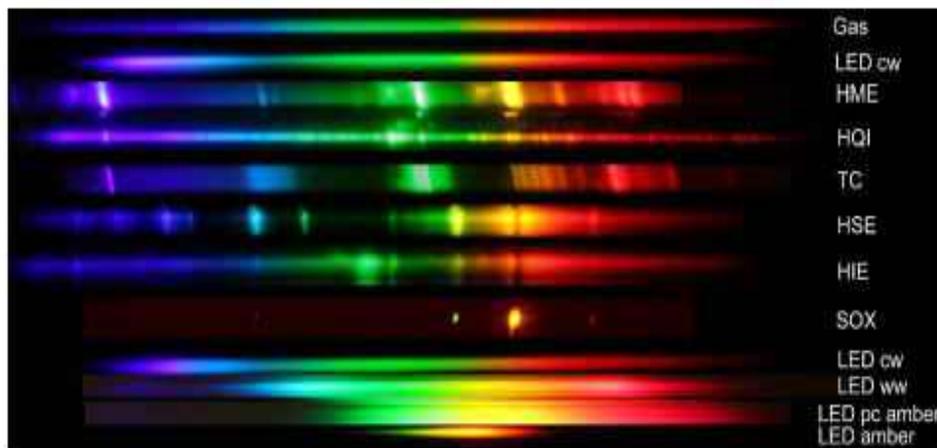
Durch den hohen Druck wird die gelbe Natriumlinie ins Gelbe und Rote verbreitert, während die Natriumlinie selbst in Absorption erscheint. Die Lampen haben einen geringen Blauanteil, weswegen sie schon immer als insektenfreundlich gelten.

Natriumdampf-Niederdrucklampen (SOX)

erzeugen das streng monochromatische Licht der gelben Natriumlinie. Sie erreichen die höchste Effizienz, das monochromatische Licht verursacht jedoch eine schlechte Farbwiedergabe. Ihre Produktion wurde leider eingestellt.

LED

LEDs werden mit unterschiedlichen Farbwiedergaben erzeugt. Kalt- oder neutralweiße (cw) haben hohe Blauanteile, die bei warmweißen (ww) geringer sind. Bei gelben (PCamber oder amber) LED ist der Blauanteil sehr gering.



Spektren verschiedener Lampen

